



Präambel

In der Überzeugung, dass American Football und Cheerleading geeignete Sportarten zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, zu deren Erziehung, zur Mitverantwortung und zu Fairness beitragen und in der Absicht, durch kontinuierliche Arbeit im Bereich American Football und Cheerleading die Zukunft dieser Sportarten als anerkannte Sportarten in Niedersachsen sicherzustellen und auszubauen, gibt sich der American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen e.V. folgende Satzung.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Der Verband trägt die Bezeichnung

**„AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND NIEDERSACHSEN e.V.“
(AFCV N e.V.).**

Er hat seinen Sitz in **Hannover** und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.

Er wird Mitglied im American Football Verband Deutschland e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die den American Football Sport betreibenden und fördernden Vereine in Niedersachsen sowie deren Cheerleader-Teams aber auch Cheerleader-Teams, die nicht einem American Football Verein angehören, zusammenzufassen.

Dies gilt sinngemäß auch für Abteilungen von Vereinen.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Kostenerstattungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die dem Verband zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel werden insbesondere folgenden Zwecken zugeführt:
 - a. der Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportheimen,
 - b. der Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung Sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler,
 - c. der Förderung der Jugendpflege,
 - d. der Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen,
 - e. der Begleichung von Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - f. der Beschaffung von Einrichtungen zur Förderung der Verbandszwecke
 - g. der Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
4. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine eigene Verwaltungsorganisation.

Der Verband kann zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte hauptamtliche Kräfte beschäftigen und die hierzu erforderlichen Geldmittel bereitstellen. In diesem Falle ist in Abstimmung des Vorstandes eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
7. Der Verband verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss

1. Rechtsgrundlage

Der Verband regelt seine Angelegenheiten mittels Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe selbständig.

Er unterwirft sich den übergeordneten Satzungen und Ordnungen und erkennt diese vorbehaltlos an.

Der Verband gibt sich folgende Ordnungen: Geschäfts-, Finanz-, Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend-, Cheerleader-, Rechts- und Ehrenordnung.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Änderungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung und Genehmigung vorgeschlagen. Genehmigte Ordnungen und Richtlinien sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

2. Strafen

a. Zulässige Strafen sind:

- (1) Verwarnung
- (2) Verweis
- (3) Geldstrafen bis 10.000 Euro
- (4) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- (5) Verbot auf Zeit und Dauer, ein Amt im AFCV N e.V. und seinen Vereinen zu bekleiden
- (6) Sperre auf Zeit und Dauer
- (7) Ausschluss auf Zeit und Dauer
- (8) Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen des AFCV Ne.V. einschließlich dem Lizenzentzug
- (9) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- (10) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit und Dauer
- (11) Platzsperre
- (12) Aberkennung von Punkten
- (13) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Über ausgesprochene Strafen ist der American Football Verband Deutschland e.V. zu informieren.

- ##### b. Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

c. Rechtszug

Gegen eine ausgesprochene Strafe des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der vollständige Einspruch ist mit schriftlicher Begründung und einem Verrechnungsscheck (in Absprache mit dem Präsidium ist auch eine Vorabüberweisung des Einspruchsbetrages möglich) i.H.v. 100,00 Euro bei der Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat.

Hilft diese dem Einspruch nicht ab, reicht sie den Einspruch nach der Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen – mit Scheck – innerhalb von 5 Werktagen an den Verbandsrechtsausschuss weiter.

Der Einspruch hat keine suspendierende Wirkung.

3. Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV N e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Die in den Verbandsorganen (Abschnitt IV) handelnden Personen müssen Mitglied eines Vereines des AFC V N e.V. sein.

Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten für nachgewiesene, entstandene Kosten Aufwandsentschädigungen.

Für nebenberufliche oder hauptamtliche Trainer sowie für Personen, die Aufgaben im Bereich des Vereinsservice wahrnehmen, kann die Vergütung nach den Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen e.V. erfolgen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

§ 6 Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe des Verbandes sowie weitere rechtsverbindliche Bestimmungen und Weisungen sind den zuständigen Geschäftsstellen zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur vom Verbandstag beschlossen werden.

Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen.

Sie muss mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen sein.

Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein (siehe auch § 20).

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Verbandsvermögen (Geld- und Sachwerte) ist dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von dem Auflösungsbeschluss ist dem Landessportbund Niedersachsen e.V. unter Hinweis auf die Übereignung unverzüglich Mitteilung zu geben.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

2. Mitgliedschaft

§ 9 Grundsätze

1. Dem Verband können alle den American Football Sport und / oder Cheerleading betreibende oder fördernde, eingetragene Vereine oder Abteilungen von Vereinen des Verbandsbereiches (Bundesland Niedersachsen) als ordentliches Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft im AFC V N e.V. ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb und an Meisterschaften des American Football Verbandes Deutschland e.V. (AFVD e.V.).
3. Die Vereine müssen als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein.

Verliert ein Verein die Gemeinnützigkeit, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Vereinen (bzw. Abteilungen von Vereinen) ist schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung, eines aktuellen Vereinsregisterauszuges und einer vollständigen Mitgliederliste bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen.

Abteilungen von Vereinen haben die Mitgliedschaft durch den Vorstand des Stammvereines zu beantragen.

Der jeweilige Abteilungsleiter der Sparte „American Football“ und /oder „Cheerleading“ ist darüber hinaus vom Vereinsvorstand zu ermächtigen, die in seinem Bereich erforderlichen Handlungen eigenverantwortlich mit Wirkung für und gegen den Verein vorzunehmen.

Eine solche Ermächtigung ist dem Präsidium (§ 22) mit dem Aufnahmegesuch in schriftlicher Form vorzulegen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Verbandes (§ 22) nach Prüfung der Aufnahmebedingungen.

Das Präsidium gibt seinen Beschluss dem betreffenden Verein (Abteilung) umgehend schriftlich bekannt. Gegen einen negativen Bescheid kann der Verein (Abteilung) innerhalb von 15 Tagen Einspruch einlegen.

Eine Aufnahme kann dann nur im Rahmen des Verbandstages durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der die Aufnahme beantragende Verein (Abteilung) ist zu dieser Mitgliederversammlung und der Aussprache einzuladen.

Die Verbandsmitglieder sind zu informieren.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Verein (Abteilung) mit seinen Mitgliedern den jeweils geltenden Satzungen, Ordnungen sowie den rechtsverbindlichen Beschlüssen der Verbandsorgane und des überregionalen Verbandes.

Ein Verein erlangt erst mit schriftlicher Bestätigung des Präsidiums seine satzungsmäßigen Rechte.

4. Zusammenschlüsse und Umbenennungen von Vereinen sowie die Umbenennung von Mannschaftsnamen im Bereich American Football bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
5. Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag des Vereines/ Abteilung möglich.

Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist im laufenden Jahr bis 01. Dezember möglich und gilt dann ab Beginn des folgenden Jahres. Sie ist jährlich bis 01. Dezember für das Folgejahr neu zu beantragen.

Für den beantragenden Verein gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Keinerlei sportliche Aktivitäten im Bereich American Football (Jugend, Herren und Damen inkl. Flag-Football) und Cheerleading außerhalb des Vereines (keine Scrimmages, Spiele, Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben).
- keine Passbeantragung und Lizenzbeantragung in dem Jahr der „ruhenden Mitgliedschaft“ möglich.
- Keine offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zum Beantragungszeitpunkt.
- Bei Ausbildungen wird ein Mitglied mit „ruhender Mitgliedschaft“ wie ein nicht Verbandsmitglied behandelt (Teilnehmergebühr wie bei „Nichtmitgliedern“; kein vorrangiger Anspruch auf Lehrgangplatzzuweisung gegenüber Mitgliedern).
- Keine Durchführung und Teilnahme von/an Turnieren und Meisterschaften.
- Das Stimmrecht eines Vereines mit dem Status „ruhende Mitgliedschaft“ ruht.

Die Mitgliedsvereine sind über den Status eines Vereines mit ruhender Mitgliedschaft zu informieren.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Von der Auflösung eines Vereines (Abteilung) ist dem Präsidium unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Der Austritt aus dem Verband ist ausschließlich zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form eingegangen sein.

Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen worden ist.

Das Präsidium hat dem Verein (Abteilung) unverzüglich nach Eingang der Austrittserklärung und entsprechender Prüfung der Voraussetzungen den Austritt schriftlich zu bestätigen.

Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn der Verein die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat durch den Verbandstag (Ausnahme § 13.3).

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a. Ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze.
- b. Ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die in § 13 genannten Verpflichtungen.

3. Rechte und Pflichten der Vereine

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die dem Verband angeschlossenen Vereine (Abteilungen) regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege des American Footballsports und des Cheerleading zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielbetrieb und bei Meisterschaften den Bestimmungen dieser Satzung sowie den betreffenden Ordnungen dieser, sowie den Bestimmungen und Regelwerken des überregionalen Verbandes.
2. Die Vereine (Abteilungen) sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen mit Sitz und Stimme gem. § 16 teilzunehmen (Ausnahme siehe § 10 Abs. 5).

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen dieses und des überregionalen Verbandes zu befolgen. Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung (BWO) sind in der jeweils gültigen Form für alle Mitglieder bindend.

Entscheidungen gegen Mitgliedsvereine sowie ihrer Mitglieder sind zu beachten und evtl. Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

2. Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereines der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Sammlung von Daten kann die nachstehenden Datensätze enthalten: Beim Landesverband:

- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail von Vereinen
- Vereinsregisternummer
- Vertreterbefugnis
- Mitglieder nach Personen in den Vereinen
- Aufschlüsselung der Mitgliedspersonen nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Anzahl der lizenzierten Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter
- Gemeinnützigkeitserklärung / Freistellungsbescheid
- Auszug aus dem Vereinsregister

Bei Vereinen:

- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Vereinsregisternummer
- Vertreterbefugnis
- Mitgliederzahl
- Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften

Bei aktiven Vereinsmitgliedern, die für Kader vorgesehen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag
- Gewicht und Größe
- Geschlecht
- Spielerpassnummer
- Einsätze in Kaderauswahl- und Nationalmannschaften Bei lizenzierten Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern:
- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Qualifikation
- Vereins- und Landesverbandszugehörigkeit

Die unter Wahrung des Datenschutzes gewonnenen Daten dienen alleine der Verwaltung des AFVC N e.V. und seiner übergeordneten Organe, seiner Kader sowie zur Meldung lizenzierter Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter an übergeordnete Verbände, wie dem AFVD, dem DOSB, den Landessportbünden und der EFAF.

Der AFCV N e.V. ist verpflichtet persönliche Daten nicht an Dritte außerhalb des Sportbetriebes weiterzugeben.

Über Änderungen von Verantwortlichen und Ansprechpartnern in den Vereinen, ist die Geschäftsstelle des Verbandes umgehend zu informieren.

3. Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Näheres regeln die jeweils geltenden Beitragsordnungen des Verbandes bzw. des überregionalen Verbandes

Beiträge, Gebühren, Kosten und Strafgebühren sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Fristensetzung kann das Präsidium das Mitglied suspendieren. Durch die Suspendierung werden sämtliche Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen entzogen.

Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn der säumige Betrag auf dem Bankkonto eingegangen ist oder in bar entrichtet wurde.

Das Präsidium ist verpflichtet, ein Mitglied aus dem Verband auszuschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs. Dieser hat innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des Ausschlusses bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzugehen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der das ausgeschlossene Mitglied zu laden ist.

4. Organe des Verbandes

§ 14 Organe

Der Verband handelt durch folgende Organe:

1. Verbandstag
2. Präsidium
3. Verbandsrechtausschuss

Sofern der Umfang der Organisation bzw. der Verwaltung dies erfordert, können weitere Organe durch den Verbandstag berufen werden.

Die Berufung dieser Organe sowie deren Aufgaben und Organisation beschließt der Verbandstag durch einfache Mehrheit.

Der Verbandsrechtausschuss hat die Aufgabe im Rahmen des Rechtszuges bei Einsprüchen von Mitgliedsvereinen gegen Entscheidungen des Präsidiums diese zu prüfen.

Zusammensetzung des Verbandsrechtausschusses:

Der Verbandsrechtausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss eine juristische Ausbildung haben und darf keinem Mitgliedsverein angehören. Er wird durch das Präsidium bestellt.

Der Vorsitzende des Verbandsrechtausschusses beruft zwei Beisitzer, die aus den Mitgliedsvereinen stammen.

Der Vorsitzende des Verbandsrechtausschusses hat ferner eine beratende Funktion gegenüber dem Präsidium in sportrechtlichen und allgemeinrechtlichen Fragen.

Kann der Verbandsrechtsausschuss nicht eingesetzt werden, so ist dies dem AFV Deutschland e.V. zu melden. Dieser fungiert dann mit seinen entsprechenden Institutionen anstatt des Verbandsrechtsausschusses.

§ 15 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das beschlussfassende Organ des Verbandes.

Er findet jährlich bis zum 31. März des Jahres statt.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann dieser Zeitpunkt um eine weitere Frist von 3 Wochen überschritten werden.

2. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich durch eines der Präsidiumsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Der Verbandstag ist öffentlich.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit nach Abstimmung durch den Verbandstag ausgeschlossen werden; die Mitglieder haben dann die Vertraulichkeit zu wahren.

4. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder im Falle von dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Vereine
- b. dem Präsidium des Verbandes
- c. den Funktionsträgern für besondere Aufgaben (Beauftragte) i. S. § 22.6

2. Die Vereine entsenden mindestens einen Vertreter (Delegierten), der sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins (Abteilung) in seiner Person vereinigt.

Sein Mandat beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit seiner Schließung.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes bzw. Abteilungsleiters zulässig.

3. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, je lizenziertes American Footballteam und für jedes lizenzierte Cheerleadingteam bekommt der Verein / Abteilung zwei weitere Stimmen.

Sollte ein Verein American Football und Cheerleading in getrennten Sparten führen, so verbleibt die Vereinsstimme beim American Football, die Stimmen für lizenzierte Cheerleadingsquads bei der Cheerleaderabteilung.

4. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine durch einen Delegierten vertreten ist.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis dieser Tatsache der Verbandstag erneut mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 30 Minuten einzuberufen.

Diese Einladung ist frist- und formgerecht, wenn der Versammlungsleiter die Einladung zu Protokoll erklärt und den ordentlichen Verbandstag unter Hinweis auf den außerordentlichen Verbandstag schließt.

Dieser außerordentliche Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

5. Die Vorstandsmitglieder (§ 22.1) haben jeweils eine Stimme.
6. Die Beauftragten (§ 16.1.c) haben kein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- der Ausschluss von Verbandsmitgliedern

Der Haushaltsplan des Verbandes wird für zwei Jahre vorgestellt.

In dem jeweiligen zweiten Jahr wird der Haushaltsplan angepasst und durch den Verbandstag für das jeweilige Jahr endgültig verabschiedet.

2. Jährlich muss ein Kassenprüfer neu gewählt werden. D.h., die Amtszeiten der Kassenprüfer überschneiden sich um ein Jahr. Nach der Amtszeit ist eine Wartezeit von zwei Jahren einzuhalten, bis eine erneute Wahl zum Kassenprüfer möglich ist. Beide Kassenprüfer dürfen nicht dem / der gleichen Verein / Abteilung angehören.

Der Vizepräsident Finanzen und die Kassenprüfer dürfen nicht dem / der gleichen Verein / Abteilung angehören.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 18 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl auf Antrag durch offene Abstimmung erfolgen.

Stimmberechtigt sind ausschließlich die Delegierten der Vereine auf der Grundlage der nach § 16.3 ermittelten Stimmen.

Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

2. Über Anträge entscheidet der Verbandstag durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, jedoch ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzustimmen.

3. Bei Beschlüssen über die Belange eines Stimmberechtigten hat dieser kein Stimmrecht.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung des Stimmrechts
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Beiträge und Abgaben
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

§ 20 Anträge zum Verbandstag

1. Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen und vom Vorstand eingebracht werden.

Sie sind spätestens 14 Tage vor dem stattfindenden Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge, unter Anführung von Gründen der verspäteten Eingabe, behandelt werden.

Ob ein später eingereichter Antrag als Dringlichkeitsantrag zugelassen wird, entscheiden die Delegierten der Vereine auf der Grundlage der nach § 16 Abs. 3 ermittelten Stimmen.

Das Präsidium ist verpflichtet, diesen Antrag dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern Gründe vorgetragen werden, die einer fristgerechten Einbringung entgegenstehen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt wird.

2. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Ein ordnungsgemäß einberufener außerordentlicher Verbandstag ist analog der Bestimmungen des § 16 Absätze 3 und 5 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

3. Der Einladung kann eine von § 19 abweichende Tagesordnung zugrunde gelegt werden.

§ 22 Vorstand / Präsidium

1. Der Vorstand / das Präsidium des Verbandes besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Vizepräsidenten Cheerleading
- einem Besitzer

2. Das Präsidium führt den Verband und hat die ihm übertragenen Aufgaben im Interesse der Verbandsmitglieder und dem Zweck des Verbandes entsprechend wahrzunehmen.

Er tritt nach Bedarf zusammen und bestimmt intern die Aufgabenverteilung.

Die Präsidiumsmitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungen trifft das Präsidium durch Beschlüsse.

Dabei hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Cheerleading. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder Vorstand vertritt den Verband einzeln.

5. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so ist das Präsidium berechtigt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitgliedsvereine mit Sitz und Stimme im Präsidium zu ernennen.

Die Mitglieder sind von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

6. Das Präsidium ist ermächtigt, Funktionsträger für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben (Beauftragte) zu berufen, wenn die Geschäftsführung des Verbandes dies erfordert.

Die Ermächtigung und der Entzug der Ermächtigung für Beauftragte erfolgt durch das Präsidium.

Die Beauftragten müssen nicht einem Mitgliedsverein angehören, müssen aber für ihre Aufgabe eine entsprechende Eignung nachweisen.

7. Für den Bereich Cheerleading benennt das Präsidium eine Obfrau / einen Obmann. Sie / er ist gleichzeitig die / der Vorsitzende der Cheerleadervereinigung Niedersachsen (CVN). Näheres zur Cheerleadervereinigung Niedersachsen regelt die Ordnung der Cheerleadervereinigung.

Für den Bereich der Schiedsrichter benennt das Präsidium eine Obfrau / einen Obmann. Sie / er ist gleichzeitig die / der Vorsitzende der American Football Schiedsrichtervereinigung Niedersachsen (AFSV N). Näheres zur American Football Schiedsrichtervereinigung Niedersachsen regelt die Ordnung der American Football Schiedsrichtervereinigung Niedersachsen.

§ 23 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, über die jeglicher Schriftverkehr zu führen ist.

Dies gilt insbesondere für Anträge und fristwahrende Mitteilungen.

2. Über eine Verlegung der Geschäftsstelle sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

Abschlussbemerkung/ Änderungsnachweis:

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung auf dem Verbandstag in Hannover am 17.03.2018 verabschiedet.

Die Eintragung im Vereinsregister Hannover fand statt am: 02.05.2020